

Sachverhalt	RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie	Art.	Stellungnahme DSR	Draft Opinion des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON)	Draft Report des Rechtsausschusses (JURI)
Änderung der IAS-Verordnung				Änderung der IAS-Verordnung 1606/2002: Der Kommission soll die Befugnis übertragen werden, über die Anwendbarkeit der International Accounting Standards zu entscheiden. Hier geht es um die Angleichung des Verfahrens nach dem Vertrag von Lissabon (delegierte Rechtsakte), nicht um eine inhaltliche Öffnung.	
Ziele des RL-Vorschlags					
Harmonisierungsziel	Primäres Ziel des RL-Vorschlags		insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzung des RL-Vorschlags, eine weitgehende Harmonisierung der Abschlüsse von europäischen Unternehmen zu erreichen, ist die Aufhebung von Mitgliedstaatenwahlrechten sachgerecht. Es werden jedoch nur einige Mitgliedstaatenwahlrechte abgeschafft. Unseres Erachtens fehlt es an einer Begründung dafür, welche Mitgliedstaatenwahlrechte gestrichen werden. Die Auswahl scheint erstens willkürlich und zweitens in Widerspruch zu den Harmonisierungsbestrebungen zu stehen. Ein konsequentes Vorgehen wäre wünschenswert.	Die Abschaffung der Mitgliedstaatenwahlrechte kann sich nachteilig auf die Industrien der Mitgliedstaaten auswirken und bringt keinen Mehrwert für die Jahresabschlüsse.	
Verhältnis EU-Bilanzrichtlinie und IFRS for SMEs					
Anwendung von IFRS for SMEs in der EU	Keine verpflichtende Einführung sowie keine befreiende Anwendung von IFRS for SMEs in Europa. Es verbleibt ein Unterschied zwischen IFRS for SMEs und dem RL-Vorschlag (10 Jahre Abschreibung auf Goodwill gemäß IFRS for SMEs, 5 Jahre gemäß RL-Vorschlag).		keine Stellungnahme zu diesem Punkt geäußert	Zustimmung zum RL-Vorschlag	
Kapitel 1: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Unternehmenskategorien					
Unternehmensverzeichnisse	Befugnis der Kommission, die in den Anhängen I und II enthaltenen Verzeichnisse der Unternehmensrechtsformen anzupassen	Art. 1 Abs. 2	keine Stellungnahme zu diesem Punkt geäußert	Art. 1 Abs. 2 soll gestrichen werden.	Art. 1 Abs. 2 soll gestrichen werden.
Anwendung der Richtlinie auf Banken und andere Finanzinstitute sowie auf Versicherungsgesellschaften	Das Mitgliedstaatenwahlrecht bzgl. der Anwendung der Richtlinie auf Banken, andere Finanzinstitute sowie auf Versicherungsgesellschaften (Art. 1 Abs. 2 der 4. Richtlinie) ist im RL-Vorschlag gestrichen worden.		Der RL-Vorschlag regelt keine Ausnahmen für bestimmte Unternehmensbranchen bezüglich des Anwendungsbereiches. Die Richtlinie stellt einen Normenrahmen für alle Unternehmensbranchen dar. Den Wegfall des Mitgliedstaatenwahlrechts gemäß Art. 1 Abs. 2 der 4. Richtlinie halten wir für unproblematisch, zumal dies im Einklang mit dem Harmonisierungsziel steht. Die im HGB geregelten Sondervorschriften für Banken, Versicherungen und Pensionsfonds stehen nicht im Widerspruch zum RL-Vorschlag sowie zur Bankenbilanzrichtlinie 86/635/EWG, Versicherungsbilanzrichtlinie 91/674/EWG und Pensionsfondsrichtlinie 2003/41/EG.		Die Bestimmungen der RL 91/674/EEC, 2006/46/EC und 2011/61/EC (branchenspezifische RL) sollen durch diese RL unberührt bleiben.
Begriff "Unternehmen von öffentlichem Interesse"	"Unternehmen von öffentlichem Interesse" werden unter Rückgriff auf die in Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen enthaltene Begriffsbestimmung definiert.	Art. 2 Nr. 1	Die derzeit geltende Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen enthält einen Mitgliedstaatenwahlrecht, neben kapitalmarktorientierten Unternehmen, Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen weitere Unternehmen zu „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ zu bestimmen. Dieses Wahlrecht wird nun im Vorschlag der Kommission vom 30. November 2011 zur Änderung der Richtlinie über Abschlussprüfungen 2006/43/EG aufgehoben. Der Vorschlag enthält einen Katalog von Unternehmen, welche unter die Definition von "Unternehmen von öffentlichem Interesse" fallen. Wir befürworten ausdrücklich die Konkretisierung des Begriffs sowie die Abschaffung des Mitgliedstaatenwahlrechts. HGB-Änderung erforderlich.		"Unternehmen von öffentlichem Interesse" sollen wie in der derzeit geltenden Abschlussprüferrichtlinie definiert werden: Das sind Unternehmen, a) deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, b) die Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sind; c) die von den Mitgliedstaaten zu Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt wurden.
Begriff "Herstellungskosten"	Einzelkosten: Pflicht angem. Anteil der Gemeinkosten: Wahlrecht Vertriebskosten: Verbot	Art. 2 Abs. 7	keine Stellungnahme zu diesem Punkt geäußert	Es wird eine Verpflichtung zur Einbeziehung angemessener Teile der Gemeinkosten in die Herstellungskosten vorgeschlagen.	Selber Vorschlag wie ECON
Kategorien von Unternehmen und Unternehmensgruppen	Harmonisierung und inflationsbedingte Anpassung der Größenkriterien	Art. 3	Es erfolgte lediglich eine inflationsbedingte Anpassung der bestehenden und seit Jahren unverändert gebliebenen Schwellenwerte. Es fehlt jedoch jegliche inhaltliche bzw. statistische Untermauerung der Größengrenzen bzw. deren Überprüfung auf Aktualität. Wir regen an, von der Kommission eine Begründung für die Schwellenwerte zu erbitten. Die Begründung sollte insbesondere auch Informationen dazu enthalten, welcher Kreis und welche Anzahl der Unternehmen geringere Berichtspflichten haben sollten. Erst auf der Grundlage dieser Information lässt sich die Sinnhaftigkeit der Größenkriterien beurteilen. Bezüglich der Bestimmung der Unternehmensgruppen erscheint eine Festlegung der Summenbilanzgröße sinnvoller als der konsolidierten Bilanzsumme, denn anderenfalls wäre eine Konsolidierung allein für die Größenermittlung erforderlich.		Vorschlag zur Integration der Größenkriterien für Kleinstbetriebe: Bilanzsumme: 350.000 EUR, Nettoumsatzerlöse: 700.000 EUR, durchschnittliche Zahl der Beschäftigten: 10, Vorschlag zur Erhöhung der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten für mittlere und große Unternehmen sowie für mittlere Gruppen von 250 auf 500.

Sachverhalt	RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie	Art.	Stellungnahme DSR	Draft Opinion des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON)	Draft Report des Rechtsausschusses (JURI)
Kapitel 2: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze					
Bestandteile des Jahresabschlusses	Wahlmöglichkeit für kleine Gesellschaften aufgehoben, d.h. es besteht kein Ermessen, weitere Bestandteile zu verlangen.	Art. 4 Abs. 1	Die Einschränkung des Mitgliedstaatenwahlrechts im Hinblick auf die kleinen Unternehmen halten wir für zweckgemäß. Das Mitgliedstaatenwahlrecht für nicht kleine Unternehmen sollte vollständig aufgehoben werden.	Es wird eine Verpflichtung für mittlere und große Unternehmen zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung vorgeschlagen.	
Abweichung von den Vorschriften	Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, kann von den Vorschriften abgewichen werden.	Art. 4 Abs. 4			Die Mitgliedstaaten sollen Ausnahmefälle für die Abweichung von den Vorschriften definieren und relevante Regeln festlegen können.
eXtensible Business Reporting Language (XBRL)	Erwähnung in den Erwägungsgründen (27): "Die Mitgliedstaaten sind dringend aufgefordert, elektronische Veröffentlichungssysteme zu entwickeln..."			Es wird ein separater Artikel innerhalb der Richtlinie vorgeschlagen. Die Jahresabschlüsse sollen ab 1. Januar 2018 in XBRL gemacht werden. Der Kommission soll die Befugnis übertragen werden, delegierte Akte gemäß Art. 42 zu erlassen, um das XBRL-Format und die Methode für die Anwendung dieser Regel zu spezifizieren. Im Vorfeld zu einem delegierten Akt solle ESMA eine Stellungnahme zur Spezifizierung des Formats an die Kommission abgeben.	
Verrechnungsverbot	explizit geregelter Grundsatz. Abweichungen von allg. Grundsätzen möglich, um sicherzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben, hinreichend zu begründen, Einfluss auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anzugeben.	Art. 5 Abs. 1 (g)	Zum Grundsatz des Verrechnungsverbots regelt der RL-Vorschlag keine ausdrücklichen Ausnahmen. Allerdings folgen Ausnahmen möglicherweise aus Art. 5 Abs. 3, der ein Unternehmenswahlrecht einräumt, in Ausnahmefällen von den allgemeinen Grundsätzen abzuweichen. Derartige Ausnahmen sollten explizit geregelt werden. Auf der Grundlage des bestehenden RL-Vorschlags wäre eine Regelung gemäß § 246 Abs. 2 S. 2 HGB bzgl. der Verrechnung von Planvermögen nicht möglich, da Art. 5 Abs. 3 ein Unternehmenswahlrecht, nicht jedoch ein Mitgliedstaatenwahlrecht einräumt. Der RL-Vorschlag sollte zumindest um die nach HGB anerkannten Verrechnungsmöglichkeiten ergänzt werden.		Ausnahmen von dem Verrechnungsverbot sollen möglich sein, wenn ein Mitgliedstaat in Einzelfällen das Recht zur Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten nach dem Gesetz erkennt.
Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise	Verpflichtung: "Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz werden unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles oder der zugrunde liegenden Vereinbarung ausgewiesen."	Art. 5 Abs. 1 (h)	Die Einführung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise findet grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Begrenzung des Grundsatzes auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung erscheint jedoch fragwürdig.	Der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise soll an die rechtliche Struktur des bilanziellen Sachverhalts angeknüpft werden: "Items in the profit and loss account and balance sheet shall be <u>classified and presented</u> having regard <u>not only to the legal form</u> but also to the economic substance of the reported transaction or arrangement"	Wie in der ECON-Stellungnahme, soll der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise an die rechtliche Struktur des bilanziellen Sachverhalts angeknüpft werden. Er soll für <u>Ansatz</u> und Ausweis gelten. "Items in the profit and loss account and balance sheet shall be <u>recognized and presented</u> having regard <u>not only to the legal form</u> but also to the economic substance of the reported transaction or arrangement"
Grundsatz der Wesentlichkeit	"Ansatz, Bewertung, Darstellung und Angabe in einem Jahresabschluss haben sich auf die Wesentlichkeit der jeweiligen Posten zu beziehen."	Art. 5 Abs. 1 (j)	Die ausdrückliche Regelung eines allgemeinen Wesentlichkeitsgrundsatzes begrüßen wir. Dadurch konnten Wesentlichkeitseinschränkungen in einzelnen Detailvorschriften gestrichen werden. Dies verbessert die Anwenderfreundlichkeit der Richtlinie. Im Hinblick auf die Anhangangaben sollte der Wesentlichkeitsgrundsatz jedoch konkretisiert werden. Dieser sollte zum relativen Sinn und Zweck der Angabe in Verbindung gesetzt werden. So darf beispielsweise die Beurteilung der Wesentlichkeit für die Angaben zu nahestehenden Unternehmen/Personen sowie zu Organkrediten nicht allein auf deren Relation zu bestimmten Bilanz/GuV-Kennzahlen beschränkt werden. Auch bei Unterschreitung bestimmter Kennzahlen sollten die Angaben gemacht werden, sofern sie für die Beziehung zwischen dem Unternehmen und dessen Gegenseite wesentlich sind.	Der Wesentlichkeitsgrundsatz soll nicht für Ansatz und Bewertung, sondern für Darstellung und Angaben gelten ("presentation and disclosure").	Selber Vorschlag wie ECON
Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen	Abweisungen gestattet, um sicherzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird.	Art. 5 Abs.3	keine Stellungnahme zu diesem Punkt geäußert		Vorschlag, den Halbsatz "... um sicherzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird" zu löschen.
Alternative Bewertungsgrundlage für Anlagevermögen zu Neubewertungsbeträgen	Bewertung zu Wiederbeschaffungswert und Inflationsmethoden entfallen.	Art. 6	Zustimmung zum RL-Vorschlag.		Vorschlag, den gesamten Artikel 6 zu löschen.
Alternative Bewertungsgrundlage zu Fair Value	keine wesentlichen Änderungen zu den bestehenden Regelungen der 4. Richtlinie	Art. 7	Zustimmung zum RL-Vorschlag. Keine explizite Erwähnung in der Stellungnahme.		Vorschlag, den gesamten Artikel 7 zu löschen.

Sachverhalt	RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie	Art.	Stellungnahme DSR	Draft Opinion des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON)	Draft Report des Rechtsausschusses (JURI)
Kapitel 3: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung					
Anwendung der Equity-Methode im Jahresabschluss	Mitgliedstaatenwahlrecht in Bezug auf die Bilanzierung eines assoziierten Unternehmens im Jahresabschluss	Art. 8 Abs. 6	keine Stellungnahme zu diesem Punkt geäußert		Vorschlag, den Begriff "assoziertes Unternehmen" durch den Begriff "Beteiligung" zu ersetzen.
Forschungs- und Entwicklungskosten	Ausweis von Forschungs- und Entwicklungskosten, soweit die Einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Aktivierung gestatten	Art. 9 B.I.1, Art. 11 Abs. 9	keine Stellungnahme zu diesem Punkt geäußert		Vorschlag, Forschungskosten zu streichen.
Ausweis eigener Anteile	Ausweis unter Finanziellen Vermögenswerten, soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Bilanzierung gestatten.	Art. 9 B.III.7	keine Stellungnahme zu diesem Punkt geäußert		Vorschlag, Art. 9 B.III.7 zu löschen.
Alternative Darstellung der Bilanz	Mitgliedstaatenwahlrecht bzgl. der Gliederung nach kurz- und langfristigen Posten	Art. 10	Die Verfolgung des Harmonisierungsziels sehen wir in Bezug auf die Darstellung der Bilanz missglückt. Einerseits bestehen zahlreiche Wahlrechte bzgl. der Darstellung einzelner Posten und sogar die Bilanzgliederung an sich wird durch Art. 10 freigegeben. Andererseits werden Wahlrechte mit geringeren Auswirkungen gestrichen. Das betrifft etwa die Abschaffung der Staffelform oder verpflichtend vorgegebene Bezeichnungen. Ein konsequentes Vorgehen wäre wünschenswert. Wenn die Mitgliedstaatenwahlrechte bestehen bleiben sollen, dann sollte auch die Benennung der Posten den Mitgliedstaaten überlassen werden. Das Wahlrecht bzgl. der Bilanzgliederung nach kurz- und langfristigen Posten sollte deshalb entweder wegfallen oder in eine Pflicht umgewandelt werden. Eine verpflichtende Bilanzgliederung nach kurz- und langfristigen Posten wäre vorzugswürdig.		Vorschlag, den gesamten Artikel 10 zu löschen.
Disagio	keine Regelung		keine Stellungnahme zu diesem Punkt geäußert		Ein Wahlrecht zur Aktivierung des Disagios soll eingeführt werden. Der aktivierte Betrag soll gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen und spätestens zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Verbindlichkeit abgeschrieben werden.
Rückstellungen zwecks Wertberichtigungen zu Aktivposten	Artikel 20 Abs. 3 der 4. RL ist aufgehoben		Wertberichtigung soll immer einer Rückstellungsbildung vorgehen. Daher sehen wir den Wegfall von Art. 20 Abs. 3 der 4. RL als nicht sachgerecht. Die Regelung sollte bestehen bleiben.		Vorschlag, Folgendes hinzuzufügen: "Provisions may not be used to adjust the values of assets"
Bewertung von Rückstellungen	"Eine Rückstellung stellt den besten Schätzwert von Aufwendungen dar, die wahrscheinlich eintreten werden, bzw. im Falle einer Verbindlichkeit den Betrag, der zu ihrer Abgeltung am Bilanzstichtag erforderlich ist." "A provision shall represent the best estimate of the expenses likely to be incurred, or in the case of a liability, the amount required to settle it at the balance sheet date."	Art. 11 Abs. 11 Unterabs. 3	Die Gegenbuchung bei einer Rückstellung ist nicht immer zwingend eine Aufwandsbuchung. In bestimmten Fällen wird die Rückstellung gegen die Umsätze gebucht. Daher sollte der Begriff "expenses" im Art. 11 Abs. 11 Unterabs. 3 durch den Begriff "expenditure" ersetzt werden.	Art. 11 Abs. 11 Unterabs. 3 soll um das Wort "objective" ergänzt werden: "A provision shall represent the best <u>objective</u> estimate of the expenses likely to be incurred, or in the case of a liability, the amount required to settle it at the balance sheet date".	"Provisions shall be measured at the <u>reasonable amount</u> , <u>calculated on an objective basis</u> to settle the amount payable, or in the case of a liability, at the amount required to settle it at the balance sheet date."
Bewertungsvereinfachungsverfahren für Vorräte	gewogener Durchschnitt, FIFO oder vergleichbares Verfahren. LIFO nicht mehr erwähnt.	Art. 11 Abs. 8	Aus der Formulierung des Art. 11 Abs. 8 geht nicht eindeutig hervor, ob LIFO nicht mehr zulässig ist oder im "vergleichbaren Verfahren" impliziert ist. Dies sollte klargestellt werden. Das Mitgliedstaatenwahlrecht sollte aufgehoben werden. Des Weiteren sollte die Einschränkung auf bewegliche Gegenstände wegfallen, denn auch bei nicht beweglichen Gütern kann die Anwendung der Bewertungsvereinfachungsverfahrens sinnvoll sein.	Vorschlag, das LIFO-Verfahren hinzuzufügen.	Selber Vorschlag wie ECON
Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Posten	"Haben einzelne Ertrags- oder Aufwandspositionen eine außerordentliche Größenordnung oder einen außerordentlichen Stellenwert, gibt ein Unternehmen sie gesondert in der GuV an und erläutert ihren Betrag und ihre Wesensart im Anhang." Außerordentliche Posten als Sammelposten entfallen.	Art. 15	Zustimmung zum RL-Vorschlag. HGB-Änderung erforderlich.		Vorschlag, den gesamten Art. 15 zu löschen.
Kapitel 4: Anhang					
Angaben zu nach Erstellung der Bilanz eingetretenen Ereignissen	Pflicht für alle Unternehmensgrößen, wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und ihre finanziellen Auswirkungen, im Anhang anzugeben. Für mittlere und große Unternehmen sind die Angaben (ohne finanzielle Auswirkungen) auch im Lagebericht zu machen.	Art. 17 Abs. 1 (f) Art. 20 Abs. 2 (a)	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag für mittlere und große Unternehmen müssen sowohl im Anhang (Art. 17 Abs. 1 Buchstabe f), als auch im Lagebericht (Art. 20 Abs. 2 Buchstabe a) angegeben werden. Im Lagebericht sind die Angaben auf die Benennung dieser Ereignisse beschränkt, wogegen im Anhang auch ihre finanziellen Auswirkungen angegeben werden müssen. Die Vorschrift des Art. 20 Abs. 2 (a) sollte zur Klarstellung um einen Nebensatz ergänzt werden, "...sofern keine entsprechenden Angaben im Anhang gemacht wurden".		Vorschlag, Art. 17 Abs. 1 (f) zu löschen. Somit bleibt diese Angabe als Pflichtangabe im Lagebericht für mittlere und große Unternehmen.
Angaben zu den nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften	Pflichtangaben für alle Unternehmensgrößen: Art, Zweck und finanzielle Auswirkungen der nicht in Bilanz enthaltenen Geschäfte.	Art. 17 Abs. 1 (e)	Zustimmung zum RL-Vorschlag. HGB-Änderung erforderlich.		Vorschlag, kleine Unternehmen von dieser Pflichtangabe zu befreien. Änderungsvorschlag für mittlere und große Unternehmen: Angabe nur, sofern Risiken und Chancen solcher Geschäfte wesentlich und zum Zwecke der Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens notwendig sind.
Offenlegung von Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen und Personen.	Pflichtangaben für alle Unternehmensgrößen. Beschränkung auf die wesentlichen Geschäfte entfällt, da wohl dies der allgemeine Wesentlichkeitsgrundsatz impliziert.	Art. 17 Abs. 1 (h)	Kleine und mittlere Unternehmen sollten von der Offenlegung von Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen und Personen befreit werden. Stattdessen sollte in Anlehnung an IAS 24 von diesen Unternehmen ein expliziter Hinweis verlangt werden ('a health warning'), ob im Berichtsjahr Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen/Personen getätigt wurden sowie, wenn möglich, eine qualitative Angabe zum Einfluss dieser Geschäfte auf den Jahresabschluss. Für große Unternehmen sollte die Angabepflicht auf alle Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen/Personen ausgeweitet werden, auch auf die Geschäfte, welche unter marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen zum allgemeinen Wesentlichkeitsgrundsatz.		Vorschlag, kleine und mittlere Unternehmen von dieser Pflichtangabe zu befreien. Änderungsvorschlag für große Unternehmen: 1. Angabe nur, sofern diese Geschäfte wesentlich sind; 2. Mitgliedstaatenwahlrecht, Geschäfte zwischen 100%-en Tochtergesellschaften von der Angabepflicht auszunehmen.

Sachverhalt	RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie	Art.	Stellungnahme DSR	Draft Opinion des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON)	Draft Report des Rechtsausschusses (JURI)
Angaben zu außerordentlichen Posten	Pflicht für alle Unternehmensgrößen	Art. 15	Zustimmung zum RL-Vorschlag. HGB-Änderung erforderlich.		Da gemäß JURI-Vorschlag Art. 15 gestrichen werden soll, soll die Verpflichtung zur Angabe des Betrags und der Wesensart der einzelnen außerordentlichen Ertrags- und Aufwandsposten im Art. 17 geregelt werden.
Angaben zu sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Bilanz sind	Pflichtanhangangabe für alle Unternehmensgrößen: Anzugeben ist der Gesamtbetrag etwaiger finanzieller Verpflichtungen, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten sowie Wesensart und Form jeder Verpflichtung. Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen ggü. verbundenen oder assoziierten Unternehmen sind gesondert zu vermerken. Die derzeit gültige Einschränkung: "sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist" fällt weg, aber Grundsatz der Wesentlichkeit ist zu beachten. Angabe nur im Anhang möglich. Wahlrecht für die Angabe unter der Bilanz entfällt.	Art. 17 Abs. 1 (d)	Für kleine Unternehmen sollte die Pflicht auf die Angabe des Gesamtbetrages beschränkt werden. Im übrigen halten wir die Abschaffung des Wahlrechts für die Angabe in der Bilanz oder im Anhang für sachgerecht. HGB-Änderung erforderlich.		Vorschlag, Angaben zu Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Anhang <u>oder unter der Bilanz</u> zu machen.
Angaben zu Organkrediten	Pflicht für mittlere und große Unternehmen	Art. 18 Abs. 1 (e)	Zustimmung zum RL-Vorschlag. HGB-Änderung in Bezug auf kleine Unternehmen erforderlich. Siehe auch unsere Ausführungen zum allgemeinen Wesentlichkeitsgrundsatz.		Vorschlag, dies als Pflichtangabe auch für kleine Unternehmen einzuführen.
Prüfungshonorare	Explizite Vorschrift zur Befreiung von der Angabepflicht für die konsolidierten Unternehmen entfällt.	Art. 19 Abs. 1 (b)	Die Angabe zu Prüfungshonoraren sollte auf konsolidierter Ebene erfolgen, wie dies derzeit in Art. 43 Abs. 1 Nr. 15 Unterabsatz 2 der 4. Richtlinie geregelt ist. Die Befreiung von der Angabepflicht für Unternehmen, die in den konsolidierten Abschluss einbezogen sind, sollte allerdings bestehen bleiben.		Vorschlag zur Einführung eines Mitgliedstaatenwahlrechts zur Befreiung von der Angabepflicht der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, wenn Prüfungshonorare in den konsolidierten Abschlüssen angegeben werden.
Kapitel 5: Lagebericht					
Lagebericht	Pflicht für mittlere und große Unternehmen, Mitgliedstaatenwahlrecht für kleine Unternehmen	Art. 20	Wie oben zu Art. 4 Abs. 5 erwähnt, sollte das Mitgliedstaatenwahlrecht betreffend über die Richtlinie hinausgehende Angaben auch für mittlere und große Unternehmen aufgehoben werden. Die vollständige Abschaffung dieses Mitgliedstaatenwahlrechtes würde für den Lagebericht zwei alternative Folgen haben: Entweder bleibt der Inhalt des Lageberichts im RL-Vorschlag unverändert, dann wird eine Kürzung der HGB-Vorschriften zum Lagebericht erforderlich sein oder die Lageberichtspflichten im RL-Vorschlag werden ergänzt. Des Weiteren sollte das Mitgliedstaatenwahlrecht des Art. 20 Abs. 3 betreffend die Befreiung der kleinen Unternehmen von der Aufstellung eines Lageberichts abgeschafft werden, siehe dazu auch unsere Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 'Eingeschränkte Angabepflichten für kleine Unternehmen'.	Die Regelung zu Angaben von Ereignissen von besonderer Bedeutung, die nach Abschluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, soll entfallen (Art. 20 Abs. 2 (a)). Diese Angaben werden bereits im Anhang gemacht (Art. 17 Abs. 1 Buchstabe f).	
Kapitel 6: Konsolidierte Abschlüsse und Berichte					
Anwendungsbereich	Das Mutterunternehmen (MU) und seine Tochterunternehmen (TU) sind zu konsolidierende Unternehmen, wenn entweder das MU oder eines oder mehrere seiner TU eine in Anhängen I oder II genannten Rechtsformen haben.	Art. 22	keine Stellungnahme zu diesem Punkt geäußert		Das Mutterunternehmen (MU) und seine Tochterunternehmen (TU) sind zu konsolidierende Unternehmen, wenn das <u>MU</u> die Bestimmungen nach Art. 1 Abs. 1 einhält.
Ausnahmen von der Konsolidierung in Abhängigkeit der Rechtsform	Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses vorsehen, wenn das MU keine der im Anhang I oder II genannten Rechtsformen hat.	Art. 24 Abs. 3	keine Stellungnahme zu diesem Punkt geäußert		Vorschlag, Art. 24 Abs. 3 zu löschen (da bereits im Änderungsvorschlag zum Art. 22 impliziert).
Bilanzierung von assoziierten Unternehmen	Konzernabschluss: Equitymethode, und zwar Kapitalanteilmethode. Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen wird zu "einem Betrag ausgewiesen, der dem auf die Beteiligung entfallenden Teil des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens entspricht." Einzelabschluss: Mitgliedstaatenwahlrecht	Art. 27 Abs. 2 Art. 8 Abs. 6	Dem Einbezug der assoziierten Unternehmen in den Konzernabschluss nach der Kapitalanteilmethode stimmen wir zu, da die Mehrheit der Mitgliedstaaten gegenwärtig nach dieser Methode bilanziert. HGB-Änderung ist erforderlich. Das weiterhin bestehende Mitgliedstaatenwahlrecht zur Anwendung der Equitymethode bei der Bilanzierung der assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss halten wir nicht für sachgerecht. Dies widerspricht dem Harmonisierungsziel der Kommission.	Mitgliedstaatenwahlrecht zur Anwendung der Buchwertmethode oder der Kapitalanteilmethode soll eingeführt werden. Die angewandte Methode soll aus der konsolidierten Bilanz oder aus dem Anhang ersichtlich sein.	Selber Vorschlag wie ECON

Sachverhalt	RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie	Art.	Stellungnahme DSR	Draft Opinion des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON)	Draft Report des Rechtsausschusses (JURI)
Kapitel 7: Offenlegung					
Vereinfachungen für kleine Unternehmen und Kleinstbetriebe	Mitgliedstaaten können kleine Unternehmen von der Pflicht zur Veröffentlichung ihrer GuV sowie Lageberichte ausnehmen. Keine Regelung für Kleinbetriebe.	Art. 31 Abs. 1	keine Stellungnahme zu diesem Punkt geäußert		Ein Mitgliedstaatenwahlrecht soll eingeführt werden, kleine Unternehmen von der Pflicht zur Veröffentlichung <u>des Anhangs</u> , der GuV sowie des Lageberichts auszunehmen. Darüber hinaus soll ein Mitgliedstaatenwahlrecht eingeführt werden, kleine Unternehmen und Kleinstbetriebe von der Verpflichtung zur Offenlegung der Jahresabschlüsse gem. Kapitel 7 auszunehmen, sofern die in der Bilanz enthaltenen Informationen in Einklang mit den nationalen Vorschriften bei mindestens einer von dem betreffenden Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde ordnungsgemäß hinterlegt und an das Unternehmensregister übermittelt werden.
Kapitel 8: Abschlussprüfung					
Urteil über den Lagebericht	Abchlussprüfer gibt Urteil darüber ab, ob der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres steht.	Art. 34 Abs. 1 Unterabs. 2	keine Stellungnahme zu diesem Punkt geäußert		Ergänzungsvorschlag: Abschlussprüfer gibt Urteil darüber, ob a) der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres steht; b) der Lagebericht entsprechend den geltenden rechtlichen Anforderungen erstellt wurde und c) die Informationen im Lagebericht zur erwarteten Finanzlage auf realistischen Annahmen basieren. Für mittlere Unternehmen sollen a) und c) nicht gelten.
Kapitel 9: Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen					
Berichtspflicht für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind	Country-by-country Reporting: Diese Unternehmen müssen jährlich einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen ausarbeiten und veröffentlichen, sofern diese Zahlungen für die die Zahlungen erhaltende staatliche Stelle wesentlich sind. Sofern die Zahlungen einem bestimmten Projekt zugeflossen sind, sind auch die Zahlungen für jedes einzelne Projekt offenzulegen. Die Berichte sind ggf. auf konsolidierter Ebene zu erstellen. Wird ein konsolidierter Bericht erstellt, sind die Tochterunternehmen und das den Bericht erstellende Mutterunternehmen von der Berichtspflicht ausgenommen. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass ein Unternehmen, das den Offenlegungspflichten nachkommt, damit gegen strafrechtliche Bestimmungen im betreffenden Land verstoßen würde.	Art. 36, 37, 38, 39, 40, 41	Die gesamte Regelung des Country-by-Country Reporting lehnen wir ab, da dieser Berichtskomplex u.E. nicht hinreichend durchdacht ist. So sehen wir eine Willkür in der Festlegung der zwei Industrien (mineralgewinnende und Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern). Des Weiteren bestehen folgende Operationalisierungshürden: - es ist für das zahlende Unternehmen mitunter schwer zu ermitteln, ob der Zahlungsempfänger in öffentlicher Hand ist und somit als „staatliche Stelle“ zu klassifizieren ist; - es ist schwierig oder gar nicht zu beurteilen, wann eine Zahlung für den Zahlungsempfänger wesentlich ist; - es ist nicht eindeutig, über welche Zahlungen zu berichten ist: nur die im Zusammenhang mit den beiden in der Richtlinie festgelegten Industrien oder alle. Es wäre z.B. unklar, ob ein Mutterunternehmen mit mehreren Tochterunternehmen alle an einen bestimmten Mitgliedstaat geleisteten Zahlungen auf konsolidierter Basis berichten muss, selbst wenn nur eines der Tochterunternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat in der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig ist.	Der Halbsatz im Art. 38 Abs. 1 "sofern sie [zu berichtende Faktoren] für die die Zahlungen erhaltende Stelle wesentlich sind" soll gestrichen werden. Es werden dagegen folgende <u>Wesentlichkeitskriterien</u> definiert: - Die Berichtspflicht soll bestehen für Unternehmen, deren Umsatzerlöse im Berichtsjahr 500 Mio. EUR übersteigen. - Zahlungen von weniger als 100.000 EUR sowie Zahlungen, die für ein spezifisches Projekt mit den Gesamtkosten von weniger als 25 Mio. EUR geflossen sind, sollen von der Berichtspflicht ausgenommen werden. Des Weiteren wird angemerkt, dass derzeit keiner der EU-Mitgliedstaaten der EITI-Initiative angeschlossen ist. Die Kommission sollte den EITI-Initiativen daher eine stärkere Aufmerksamkeit schenken.	Staatliche Stelle soll definiert werden, als Gebietskörperschaften eines <u>Drittlandes</u> , nicht eines Mitgliedstaates. Die Ausarbeitung eines Berichts soll nicht notwendig sein, wenn ein Unternehmen <u>gleichwertige Berichtspflichten</u> befolgt. Wie in der ECON-Stellungnahme, soll der Halbsatz im Art. 38 Abs. 1 "sofern sie [zu berichtende Faktoren] für die die Zahlungen erhaltende Stelle wesentlich sind" gestrichen werden. Es werden dagegen explizite <u>Wesentlichkeitskriterien</u> definiert. So ist eine Offenlegung von Zahlungen nicht erforderlich, wenn der jährliche Gesamtbetrag der Zahlungen an eine staatliche Stelle in einem bestimmten Land 500.000 EUR nicht übersteigt. Davon unabhängig müssen Zahlungen für ein Projekt nicht offengelegt werden, sofern der Gesamtbetrag der Zahlungen für dieses Projekt 100.000 EUR nicht übersteigt. Als Alternative zur <u>Veröffentlichungspflicht</u> sollen die Mitgliedstaaten zulassen können, dass der Bericht auf der Website des Unternehmens veröffentlicht wird.
Spezielles Country-by-Country Reporting für Unternehmen der nicht mineralgewinnenden Industrien				Die Unternehmen sollen die wichtigen finanziellen Informationen zu einem Land melden, in welchen sie tätig sind, jedoch keine eigenen Tochtergesellschaften gegründet haben, oder in welchem sie im Rahmen eines Gemeinschaftsunternehmens tätig sind. Der Anwendungsbereich soll Unternehmen mit einem Umsatz von mehr 500 Mio. EUR umfassen. Der spezielle jährliche Country-by-Country Bericht soll pro Land erfolgen und Folgendes enthalten: - Umsatzerlöse - Umsatzkosten - Rohergebnis - Verwaltungskosten - Sonstige betriebliche Erträge - Wertberichtigungen auf Finanzielle Vermögensgegenstände und Beteiligungen des Umlaufvermögens - Ergebnis vor Steuern - Ergebnis des Berichtsjahres	

Sachverhalt	RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie	Art.	Stellungnahme DSR	Draft Opinion des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON)	Draft Report des Rechtsausschusses (JURI)
Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit des Country-by-Country Reportings	Die Überprüfung sollte spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie abgeschlossen sein.	Art. 41	keine Stellungnahme zu diesem Punkt geäußert	Die Überprüfung soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie abgeschlossen sein.	Zusätzlich zum RL-Vorschlag sollen die Auswirkungen nationalen Strafrechts, die die Offenlegung von Zahlungen verhindert, überprüft werden.
Kapitel 10: Schlussbestimmungen					
Übertragung bestimmter Befugnisse an die Kommission	Übertragung folgender Befugnisse für einen unbestimmten Zeitraum: - Anpassung der Unternehmensverzeichnisse, - inflationsbedingte Anpassung der Schwellenwerte, - Spezifizierung des Begriffs der Wesentlichkeit der Zahlungen an staatliche Stellen	Art. 42	keine Stellungnahme zu diesem Punkt geäußert		Folgende Befugnisse sollen übertragen werden: - inflationsbedingte Anpassung der Schwellenwerte, - Erlassen von notwendigen Beschlüssen über die Gleichwertigkeit freiwilliger oder verbindlicher Berichtspflichten bzgl. Zahlungen an staatliche Stellen.
Ausnahmen für Kleinbetriebe	keine Regelung, da die Richtlinie über Kleinbetriebe erst Ende März 2012 veröffentlicht wurde				Eingliederung der RL 2012/6/EU vom 14.03.12 über Kleinbetriebe. Danach können die Mitgliedstaaten Kleinbetriebe von folgenden Pflichten ausnehmen: - Verpflichtung zum Ausweis von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (jedoch Anhangangabe); - Verpflichtung zur Erstellung eines Anhangs, wenn Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht Gegenstand der Bilanz sind, sowie Angaben zu eigenen Aktien gem. Art. 22 Abs. 2 der 2. EU-RL unter der Bilanz gemacht werden; - Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts, wenn Angaben zu eigenen Aktien gem. Art. 22 Abs. 2 der 2. EU-RL im Anhang oder unter der Bilanz gemacht werden; - Verpflichtung zur Offenlegung der Jahresabschlüsse gem. Kapitel 7, sofern die in der Bilanz enthaltenen Informationen in Einklang mit den nationalen Vorschriften bei mindestens einer von dem betreffenden Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde ordnungsgemäß hinterlegt und an das Unternehmensregister übermittelt werden. Weiterhin können die Mitgliedstaaten zulassen, dass nur eine verkürzte Bilanz und GuV erstellt werden. Die Mitgliedstaaten dürfen die Anwendung von Art. 7 (Fair Value Bewertung) auf Kleinbetriebe, die von diesen Befreiungen Gebrauch machen, weder gestatten noch verlangen. Die Befreiungen dürfen nicht den Investmentgesellschaften und Beteiligungsgesellschaften gewährt werden.